

Lösungsskizze Fall 3

A. Strafbarkeit der R nach § 212 Abs.1 StGB

Indem R dem J mit dem Baseballschläger hart auf den Kopf schlug, könnte sie sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs.1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) R schlug dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf. J ist tot.
- b) Kausalität (Ursächlichkeit der Handlung für den Erfolg)

Der Schlag mit dem Baseballschläger auf den Kopf des J durch R müsste ursächlich für dessen Tod gewesen sein.

Ursächlich i.S.d. Strafrechts ist nach der vor allem von der Rechtsprechung vertretenen **Conditio-sine-qua-non-Formel** jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen.

Zwar wäre J auch ohne den Schlag der R zwei Stunden später gestorben. Durch den Schlag der R ist der Todeseintritt aber beschleunigt worden. Der Schlag kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des J in seiner konkreten Gestalt entfielen.

Er war daher kausal für den Tod des J zu diesem Zeitpunkt.

- c) Objektive Zurechnung

Ferner müsste der Tod des J der R auch objektiv zuzurechnen sein.

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen oder erhöht hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert.

Durch den Schlag auf den Kopf des J hat R eine Gefahr für das Leben des J geschaffen, die sich in dessen Tod realisiert hat. Der Tod des J ist R objektiv zuzurechnen.

d) Damit hat R den objektiven Tatbestand verwirklicht.

2. Subjektiver Tatbestand (+)

R müsste vorsätzlich gehandelt haben. Unter Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände zu verstehen. R erkannte, dass ein weiterer Schlag mit dem Baseballschläger den J töten könnte und nahm dies auch billigend in Kauf, da sie den „angefangenen Job beenden“ wollte. Sie handelte demnach mit Tötungsvorsatz.

II. Rechtswidrigkeit

Mangels Rechtfertigungsgründen handelte R rechtswidrig.

III. Schuld

R handelte schuldfähig im Sinne der § 19 ff. StGB. Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. R handelte demnach auch schuldhaft.

IV. Ergebnis

Indem sie J mit dem Baseballschläger hart auf den Kopf schlug, hat sie sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des B nach § 212 Abs.1 StGB

Indem B dem J mit dem Baseballschläger auf den Hinterkopf schlug, könnte er sich wegen Totschlages gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) B schlug dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf. J ist tot.
- b) Kausalität (Ursächlichkeit der Handlung für den Erfolg)

Der Schlag mit dem Baseballschläger auf den Kopf des J durch B müsste ursächlich für dessen Tod gewesen sein. *(Der Vierschritt des Gutachtenstils würde an dieser Stelle nun eigentlich die Definition der Kausalität nach der conditio sine qua non – Formel verlangen. Da wir diese aber*

bereits oben bei der Prüfung der R ausgeführt haben, können wir an dieser Stelle stillschweigend nach oben verweisen und direkt die Subsumtion vornehmen. Definitionen eines Merkmals müssen nur einmal pro Falllösung wiedergegeben werden). Unmittelbar führt der Schlag der R zum Tod des J, in seiner konkreten Gestalt. Der Schlag des B führte aber zu einer Situation, die die R zu einem weiteren Schlag ausnutzte. B's Beitrag wirkt also im Erfolg fort. Nur wenn die Handlung der R gänzlich unabhängig von der Handlung des B eine neue Ursachenkette in Gang gesetzt hätte, könnte die Kausalität der Handlung des B verneint werden (= überholende bzw. abgebrochene Kausalität). Das ist hier nicht der Fall. Damit war der Schlag des B kausal für den Tod des J.

c) Objektive Zurechnung

Der Tod des J müsste dem B objektiv zuzurechnen sein. Problematisch ist die objektive Zurechnung, wenn ein Dritter (u.U. auch das Opfer selbst) vorsätzlich oder fahrlässig in die Gefahrensituation eingreift. Die Zurechnung hängt davon ab, in wessen Verantwortungsbereich der Taterfolg fällt. Die Verantwortung des Erstverursachers endet grundsätzlich dann, wenn ein Dritter vollverantwortlich eine neue, selbständig auf den Erfolg hinwirkende Gefahr begründet, die sich dann allein im Erfolg realisiert.

Die Tötung des J in der konkreten Form, erfolgte im Verantwortungsbereich der R. Zwar hatte R die Lage des J, die durch B verursacht wurde ausgenutzt, jedoch handelte sie vorsätzlich und setzte damit eine neue Gefahr für das Leben des J. Nur diese Gefahr hat sich bei wertender Betrachtung im Tod des J realisiert. Daher entfällt für B die Zurechnung des Erfolges.

d) Der objektive Tatbestand bleibt somit unverwirklicht.

II. Ergebnis

Indem B dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf schlug, hat er sich nicht wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des B nach §§ 212 Abs.1, 22, 23 Abs.1 StGB

Durch die gleiche Handlung könnte sich B jedoch wegen versuchten Totschlags gemäß §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung

Hier trat zwar der Tod des J ein. Jedoch war dieser dem B nicht objektiv zurechenbar. Daher ist eine Vollendung durch B nicht eingetreten.

2. Versuchsstrafbarkeit

Der Versuch eines Verbrechens (vgl. § 12 Abs. 1 StGB) ist gemäß §§ 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar.

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

B müsste mit Tatentschluss, d. h. mit Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale des § 212 Abs. 1 StGB gehandelt haben. Dies ist vorliegend der Fall; insbesondere ging B auch davon aus, dass sein Schlag zum Tod des J führen würde.

2. unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung

B müsste unmittelbar zur Tat angesetzt habe. Der Täter setzt unmittelbar zur Tat an, wenn er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt gehts los“ überschreitet und objektiv eine Rechtsgutsgefährdung oder -verletzung unmittelbar bevorsteht. B hat die tatbestandliche Handlung bereits vorgenommen und somit unmittelbar zur Tat angesetzt.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Rücktritt

Ein Rücktritt nach § 24 StGB kommt vorliegend mangels Freiwilligkeit (B geht davon aus, dass J bereits tot ist) nicht in Betracht.

V. Ergebnis

B hat sich gemäß §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, indem er J mit dem Baseballschläger auf den Hinterkopf schlug.

D. Strafbarkeit des B nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 3, 5 StGB

Ferner könnte sich B durch jene Handlung auch wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs.1, 224 Abs.1 Nr. 2, 3, 5 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Indem B dem J mit dem Baseballschläger auf den Hinterkopf schlug, hat er diesen in kausaler und objektiv zurechenbarer Weise körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt. Fraglich ist, ob der Baseballschläger ein gefährliches Werkzeug iSd § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB ist. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der aufgrund seiner Beschaffenheit und der Art seiner konkreten Verwendung dazu geeignet ist erhebliche Verletzungen zuzufügen. Der Einsatz eines Baseballschlägers als Schlagwaffe gegen sensible Körperteile wie den Kopf ist dazu geeignet, erhebliche Verletzungen zu zufügen. Mithin ist der Baseballschläger als gefährliches Werkzeug zu qualifizieren.

Zudem könnte das Vorgehen des B auch einen hinterlistigen Überfall iSd § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB darstellen. Ein hinterlistiger Überfall ist ein Angriff auf den Verletzten, dessen dieser sich nicht versieht und bei dem der Täter planmäßig seine Verletzungsabsicht verbirgt. Ein einfacher Angriff von hinten reicht hierfür nicht aus, da der Täter seine wahren Absichten nicht planmäßig verbirgt, sondern lediglich einen Überraschungsmoment ausnutzt.

Auch eine lebensgefährdende Behandlung iSd § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ist vorliegend zu bejahen, da J sogar an den Verletzungen gestorben wäre, wenn R den J nicht vorher getötet hätte.

2. Subjektiver Tatbestand

Der Körperverletzungsvorsatz ist im Tötungsvorsatz enthalten (sog. „Einheitstheorie“). Auch wollte der B ein gefährliches Werkzeug verwenden und die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begehen.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

B hat sich gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB strafbar gemacht, indem er J mit dem Baseballschläger auf den Hinterkopf schlug.

E. Gesamtergebnis

R hat sich wegen Totschlages gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die mitverwirklichte gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 5 StGB tritt dahinter zurück.

B hat sich wegen versuchten Totschlages gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 5 StGB steht hierzu in Tateinheit gem. § 52 StGB.